

Kloster in dessen Wäldern noch weiterbestanden hat ¹⁰³⁾. Aber selbst wenn wir voraussetzen, Karl d. Gr. habe mit dem *constituere* eine Neuregelung zum Ausdruck bringen wollen, so kann diese nur darin bestanden haben, daß er aus dem bisherigen Königsforst den jetzt dem Kloster überlassenen Teil herausnahm, dieser Forst zukünftig also kleiner war. Dann würde *constituere* hier lediglich eine gewisse Modifikation längst bestehender Zustände bedeuten. Das ist aber etwa der Sinn, den man auch dem *instituere* im CV schon von anderer Seite unterstellt hat ¹⁰⁴⁾, eine ausgesprochene Neukonstituierung bedeutet es nicht, sondern es umfaßt teilweise neu eingerichtete und im übrigen schon lange bestehende Villen. Solche Neueinrichtungen von Königsgütern kamen schließlich laufend vor; Heimfall erledigter Lehen, Besitzkonfiskationen, Eroberungen usw. sind die Gründe dafür gewesen, eine gesonderte Zweckbestimmung war aber nicht damit verbunden.

Auch die anderen von D o p s c h angeführten Urkk. beweisen seine Ansicht durchaus nicht. Wenn Kaiser Lothar 832 den *missi* auftrag, genau zu untersuchen und festzustellen *villas et cortes, unde regis expensa ministrari solita sit* ¹⁰⁵⁾, so war das wieder nur einer der sich durch die ganze Karolingerzeit hindurchziehenden Versuche, endlich Klarheit über den Gesamtbestand des Krongutes zu gewinnen, der diesmal vielleicht noch besonderen Nachdruck auf entfremdete Güter legte ¹⁰⁶⁾. Es ist doch kaum anzunehmen, daß die Karolinger eine so ungenaue Kenntnis von einer als „Tafelgut“ ausgeschiedenen Sondergruppe des Krongutes gehabt hätten, wie man — D o p s c h s Auslegung als richtig vorausgesetzt — auf Grund dieser Stelle annehmen müßte. Auch die Stelle aus den Akten des Konzils von Meaux im J. 845 ¹⁰⁷⁾, *omnia . . . , quae tempore avi ac patris vestri (Karls d. Kahlen) vel in regio specialiter servitio vel in vassallorum dominicorum beneficiis fuerunt . . .*, stellt den Lehen nur das in Eigenwirtschaft des Königs befindliche Krongut gegenüber; *in regio specialiter servitio* ist nur ein anderer Ausdruck für *fiscus* oder *villa re-*

¹⁰³⁾ K. Glöckner, Die Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes, VSzWG. 17 (1924) 16.

¹⁰⁴⁾ Taylor a. a. O. S. 763.

¹⁰⁵⁾ Capit. 2 Nr. 202 c. 6.

¹⁰⁶⁾ *Et inquirant diligentissime missi nostri villas et cortes, unde regis expensa ministrari solita sit, et a quibus personis modo detineantur, necnon et quae in transitu domni imperatoris servire debent vel missis transeuntibus necessaria ministrare.* — Legt man c. 27 des CV zu Grunde, in dem die Verpflegung der *missi* auf den Königsgütern überhaupt verboten wird, so kann sich der letzte Teil gar nicht auf in Eigenwirtschaft des Königs befindliche Güter beziehen.

¹⁰⁷⁾ Capit. 2 Nr. 293 c. 20 (S. 403 Z. 21).